

SATZUNG
des
Tierschutzvereins Leverkusen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Leverkusen e.V.“ und ist in das Vereinsregister Leverkusen unter der Nummer VR 529 eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 51379 Leverkusen, Reuschenberger Str.100
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und Mitglied im „Deutscher Tierschutzbund e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Förderung und Vertretung des Tierschutzes.
- 2.2. Durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für die bedrohte Tierwelt und das Wesen der Tiere erwecken.
- 2.3. Einrichtung und Unterhaltung eines Tierschutzzentrums
 - das sich dem vorbeugenden Tierschutz widmet,
 - welches die Erkenntnisse der Haustierforschung vermittelt
 - sowie die Schulung und Erziehung von Familienhunden durchführt
 - das über ein Tierheim für Fund- und Abgabetiery verfügt.
- 2.4. Das Tierheim nimmt Pflgetiere gegen Entgelt auf, wenn ausreichend Plätze für Fund- und Abgabetiery vorhanden sind.
- 2.5. Verhütung von Tierquälerei und Tiermissbrauch sowie deren strafrechtliche Verfolgung, ohne Ansehen der Person des Trägers, zu veranlassen.
- 2.6. Die Schutzfähigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf die Haustiere, sondern auf die gesamte lebende Tierwelt sowie auf die Erhaltung des hierzu notwendigen Lebensraumes.
- 2.7. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, können auch bezahlte Beratung in Anspruch genommen werden. Zudem kann bei Bedarf Hilfspersonal zur Geschäftsführung angestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 2.10. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtliche und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins, kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft muss durch Vorlage einer Beitrittserklärung beantragt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.4. Erhebt der Betreffende bei Ablehnung der Aufnahme Einspruch, so wird über seinen Aufnahmeantrag in einer Vorstandssitzung unter vorheriger Anhörung des Betreffenden nochmals entschieden. Diese zweite Entscheidung ist endgültig.
- 3.5. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Recht und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- 4.2. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- 4.3. Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern, ihr Verhalten im Geist dieser Satzung einzurichten und den Tierschutzgedanken zu verbreiten.
- 4.4. Es ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung richtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 5.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist beim Austritt ausgeschlossen.
- 5.3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 5.4. Das betreffende Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu dieser Sitzung zu laden. Erscheint das betreffende Mitglied nicht, so wird in dessen Abwesenheit entschieden. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch nach zweijährigem Zahlungsrückstand.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der Jugendrat.

- 6.2. Das Vereinsgeschehen wird weiterhin geregelt durch
 - a) diese Satzung
 - b) die Geschäftsordnung
 - c) die Jugendordnung

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Für die Einberufung ist grundsätzlich Textform (§126) BGB ausreichend. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung über Aushang im Tierschutzzentrum, sowie vereinseigene Homepage. Schriftliche Persönliche Einladungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuhalten.

- 7.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, soweit nicht anderes bestimmt.

- 7.3. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder oder 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Zur Beurkundung der Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beitragsfestsetzung,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

7.6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.7. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine einberufene Versammlung für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Zustimmung durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestimmt.

7.8. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landestierschutzverband NRW, der Es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Der Vorstand

8.1. Vorstand im Sinne §26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer

Je zwei von ihnen vertreten der Verein.

8.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

8.3. Personalunion ist unzulässig.

8.4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglieder des Vereins sein.

8.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird vom Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt. In dieser Mitgliederversammlung wird dieses Amt durch Wahl neu besetzt, wobei das neu gewählte Vorstandmitglied in die Amtszeit seines Vorgängers rückt.

8.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung den nachrangigen Rechtsordnungen und im Rahmen gesonderter Sitzungen.

§ 9

Der Gesamtvorstand

- 9.1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) vier Beisitzern.
- 9.2. Der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Der Jugendwart wird von drei Delegierten des Vorstandes und drei Delegierten des Jugendrates auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 9.3. Personalunion ist zu vermeiden.
- 9.4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 9.5. Scheidet ein Gesamtvorstandmitglied vorzeitig aus, wird vom Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt. In dieser Mitgliederversammlung wird dieses Amt durch Wahl neu besetzt, wobei das neu gewählte Gesamtvorstandsmitglied in die Amtszeit seines Vorgängers rückt.
- 9.6. Der Gesamtvorstand beschließt in der Vorstandssitzung, der alle Mitglieder des Gesamtvorstandes angehören, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- 9.7. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt nach den Richtlinien der Vorstandssitzung durch den 1.Vorsitzenden unter einer Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- 9.8. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist.
- 9.9. Die Arbeit des Gesamtvorstandes richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- 9.10. Der Gesamtvorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Gesamtvorstandsmitglieder haben in der Gesamtvorstandssitzung kein Stimmrecht; sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

Ihre Amtszeit endet mit der Abberufung durch den Vorstand oder mit der Amtszeit des sie kooptierten Vorstandes.

§ 10

Der Jugendrat

- 10.1. Der Jugendrat setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der jugendlichen Mitglieder zusammen bzw. den jugendlichen Mitgliedern selbst, sofern ihnen eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- 10.2. Der Jugendrat wird bei Bedarf vom Jugendwart unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder einberufen.
- 10.3. Der Jugendrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- 10.4. Der Jugendrat wird vom Jugendwart geleitet. Zur Beurkundung der Beschlüsse wird vom Jugendwart ein Protokollführer eingesetzt, der ein Protokoll von der Versammlung anzufertigen hat.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 10.5. Der Jugendrat ist zuständig für
 - a) Wahl der Delegierten,
 - b) Beschlussfassung über die Arbeiten im Rahmen der Jugendordnung.

§ 11

Kassenprüfer

- 11.1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer gewählt.
- 11.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl aller drei Kassenprüfer ist nicht möglich.
- 11.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein und müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt.
- 12.2. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.05.2016 nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leverkusen, den 17.05.2016

Gerd Kortschlag
1.Vorsitzender

Susanne Schaffarczik
2.Vorsitzende